

Gründe:

I.

Die erhobene Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 26. April 2019 ist zulässig und begründet.

Nach § 178a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist das Verfahren auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten fortzusetzen, wenn

ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und

das Gericht den Anspruch dieser Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben, muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen (§ 178a Abs. 2 Satz 1 und 5 SGG).

Der Sinn der Anhörungsrüge ist auf die Wahrung des grundgesetzlichen Justizgewährungsanspruchs beschränkt. Sie stellt keinen ordentlichen Rechtsbehelf dar, der das Gericht zu einer nochmaligen rechtlichen Würdigung des Sachverhalts verpflichtet oder berechtigt.

Zulässig ist die Anhörungsrüge demnach nur, wenn eine entscheidungserhebliche Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Gericht dargelegt wird. Dies erfordert, dass die Umstände, aus denen sich dies ergeben soll, schlüssig aufgezeigt werden. Insbesondere ist darzulegen, zu welchen Sach- oder Rechtsfragen sich ein Rügeföhrer im rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren nicht habe äußern können, oder welches entscheidungserhebliche Vorbringen des Rügeföhrers das Gericht nicht zur Kenntnis genommen oder in Erwägung gezogen habe. Weiter ist die Darlegung notwendig, weshalb ohne den Gehörsverstoß eine günstigere Entscheidung nicht ausgeschlossen werden kann. Anderenfalls ist die Anhörungsrüge unzulässig (BSG, Beschluss vom 7. Oktober 2013, B 11 AL 29/13 C).

Vorliegend rügt die Rügeföhrerin fristgemäß und zu Recht, dass sich der angegriffene Beschluss nicht mit ihren Argumenten zur Qualität der Mahnung als Vollstreckungshandlung und zur alternativen Auslegung der §§ 50 und 52 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) auseinandersetzt. Die Kammer hat sich bei der rechtlichen Würdigung der Ansicht des Antragsgegners angeschlossen, ohne auch nur andeutungsweise zu erkennen zu geben,

den abweichenden Vortrag der Rügeführerin überhaupt zur Kenntnis genommen zu haben. Unter Berücksichtigung des dortigen Vortrags kommt eine abweichende Entscheidung in Betracht (hierzu II.).

Das Verfahren, das in der Hauptsache durch einseitige Erledigungserklärung, die als Rücknahme auszulegen ist, geendet hat, ist folglich hinsichtlich der Entscheidung über die Kosten fortzusetzen.

II.

Gemäß § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn ein Verfahren anders als durch Urteil beendet worden ist. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Der Rechtsstreit ist hier durch eine einseitige Erledigungserklärung, die als Rücknahme auszulegen ist, erledigt worden.

Die Kostenentscheidung ist nach billigem Ermessen zu treffen. Dabei sind insbesondere die Erfolgsaussichten des Antrags sowie die Gründe der Erhebung zu berücksichtigen (Veranlassungsprinzip). Danach hat die Antragsgegnerin die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

1. Einstweiliger Rechtsschutz wäre vorliegend – soweit es die Beitreibung anbelangt – nach § 86b Abs. 2 SGG zu gewähren gewesen. Denn gegen die „Mahnung“ und Ankündigung der zwangsweisen Einziehung der Beträge ist kein Widerspruch gegeben. Dieser kommt mangels Regelungswirkung nicht die Qualität eines Verwaltungsaktes zu. Vielmehr hat die „Mahnung“ lediglich den Sinn, den Schuldner noch einmal auf die Situation hinzuweisen und ihm letztmalig die Gelegenheit zu geben, zur Abwendung der Vollstreckung freiwillig die Rückstände zu begleichen (vgl. BSG vom 25. Juni 2015, B 14 AS 38/14 R).

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners ist bereits die „Mahnung“ eine Maßnahme der Vollstreckung, da ohne weiteres die zwangsweise Einziehung veranlasst werden sollte (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. Dezember 2018, L 34 AS 2224/18 B ER), zumal sie zu weiteren Kosten führte. Maßgeblich zur Beurteilung ihrer Rechtmäßigkeit ist § 257 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO), der für die Vollstreckung von Ansprüchen der in gemeinsamen Einrichtungen zusammenwirkenden Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) nach § 40 Abs. 8 1. Halbsatz SGB II i. V. m. den §§ 1 bis 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) sowie der – auf einzelne Bestimmungen, insbesondere die §§ 249 ff. AO verweisenden – Regelung in § 5 Abs. 1 VwVG anwendbar ist. Danach ist

eine Vollstreckung dann einzustellen oder zu beschränken, wenn die Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen des § 251 Abs. 1 AO weggefallen sind (Nr. 1), der Verwaltungsakt, aus dem vollstreckt wird, aufgehoben wird (Nr. 2), der Anspruch auf die Leistung erloschen ist (Nr. 3) oder die Leistung gestundet worden ist (Nr. 4). Gemäß § 251 Abs. 1 Satz 1 AO können Verwaltungsakte vollstreckt werden, soweit nicht ihre Vollziehung ausgesetzt oder die Vollziehung durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gehemmt ist. Schließlich regelt § 3 Abs. 2 VwVG, dass eine Vollstreckung nur eingeleitet werden darf, wenn ein Leistungsbescheid vorliegt, durch den der Schuldner zur Leistung aufgefordert worden ist, die Leistung fällig ist und ein – hier nicht relevanter – Zeitabschnitt verstrichen ist. Ausgehend vom jeweiligen Wortlaut steht keine dieser Bestimmungen im Falle der Erhebung einer Verjährungseinrede der Vollstreckung entgegen. Gleichwohl muss es der Antragsgegnerin verwehrt sein, aus einem Erstattungsbescheid zu vollstrecken, falls die Erstattungsforderung bereits verjährt ist. Ob hier letztlich vom Erlöschen der Forderung auszugehen, eine der anderen Bestimmungen erweiternd auszulegen oder eine sonstige Regelung heranzuziehen ist, kann letztlich im einstweiligen Rechtsschutzverfahren dahinstehen. Denn hilfsweise wäre hier auf § 258 AO zurückzugreifen, nach dem eine Vollstreckung einstweilen einzustellen ist, soweit die Vollstreckung unbillig ist. Denn jedenfalls dies wäre hier der Fall gewesen, da bei summarischer Prüfung sehr viel dafür spricht, dass die Erstattungsforderungen verjährt sind und eine gleichwohl erfolgende Vollstreckung nicht der Billigkeit entspricht (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. Dezember 2018, L 34 AS 2224/18 B ER).

Hier ist bei summarischer Prüfung davon auszugehen, dass die Erstattungsansprüche des Jobcenters gegen die Antragstellerin verjährt sind. Nach § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist. Gemäß § 50 Abs. 3 SGB X ist die zu erstattende Leistung durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Die Festsetzung soll, sofern die Leistung auf Grund eines Verwaltungsakts erbracht worden ist, mit der Aufhebung des Verwaltungsakts verbunden werden. Eben dies hat der Jobcenter vorliegend mit seinen Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden aus den Jahren 2011 und 2013 getan. Weiter wird in § 50 Abs. 4 SGB X geregelt, wann der Erstattungsanspruch verjährt. Dies ist gemäß Satz 1 in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt nach Abs. 3 unanfechtbar geworden ist, der Fall. Vorliegend sind mithin die im Jahre 2013 bestandskräftig festgesetzten Erstattungsansprüche mit Ablauf des Jahres 2017 verjährt, die übrige Forderung bereits 2015.

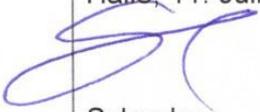
Soweit hingegen die Antragsgegnerin meint, eine Verjährung trete erst nach 30 Jahren ein, folgt die Kammer ihr nicht. Zwar heißt es in dem die Verjährung von Erstattungsansprüchen regelnden § 50 Abs. 4 Satz 3 SGB X, dass § 52 SGB X unberührt bleibt. In dieser Vorschrift wird bestimmt, dass die Verjährungsfrist 30 Jahre beträgt, wenn ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, unanfechtbar geworden ist. Einen entsprechenden Verwaltungsakt hat der Jobcenter jedoch nicht erlassen. Nur Verwaltungsakte, die entweder zugleich mit der Festsetzung nach § 50 Abs. 3 Satz 1 SGB X oder aber innerhalb der 4-Jahres-Frist des § 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X zur Durchsetzung des festgestellten Erstattungsanspruchs ergehen, setzen nach § 52 Abs. 2 SGB X eine Verjährungsfrist von 30 Jahren – gerechnet ab Rechtskraft des Durchsetzungsbescheides – in Gang. Es bedarf also neben dem Erstattungsbescheid noch eines weiteren Bescheides (zum Streitstand übersichtlich Merten, in: Hauck/Noftz, SGB X, Stand August 2016, K § 50 Rn. 95 mit weiteren Nachw.). Vorliegend ist jedoch – soweit ersichtlich – weder zugleich mit den Erstattungsbescheiden noch innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist irgendein auf die Durchsetzung der festgestellten Erstattungsansprüche gerichteter weiterer Verwaltungsakt ergangen.

2. Hinsichtlich der Mahngebühren wäre einstweiliger Rechtsschutz über § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG (Anordnung oder – analog – Feststellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs) zu suchen gewesen. Ob bei Anrufung des Gerichts noch kein Widerspruch eingelegt wurde bzw. ob zunächst eine Nachfrage bei der Behörde zu fordern wäre, ob sie die aufschiebende Wirkung beachtet, kann dahinstehen. Das mögliche Unterliegen im hiesigen Verfahren wäre im Vergleich zum gesamten Streitgegenstand nur gering gewesen und wäre damit hinsichtlich der Kosten nicht relevant.

3. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Jüttner

Beglaubigt
Halle, 11. Juli 2019


Schunke
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

